

Rechtliche Herausforderungen im Kontext der Familiengründung mit reproduktionsmedizinischer Assistenz

Was brauchen wir für die Zukunft?

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M./Katja Weischenberg

Zusammenfassung

Viele Menschen sind auf Maßnahmen medizinisch assistierter Reproduktion (MAR) angewiesen, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Diesbezügliche Beschränkungen des deutschen Rechts müssen sich an der grund- und menschenrechtlich geschützten Fortpflanzungsfreiheit messen lassen. Es ist ein Reproduktionsmedizinengesetz zu schaffen, in dem die Zulässigkeit von sowie der Zugang zu Maßnahmen der MAR diskriminierungsfrei normiert sind. Die Kostentragung sollte unabhängig von Status, sexueller Orientierung und Geschlecht erfolgen. Zudem bedarf die Rechtsstellung der intendierten Eltern einer besseren Anerkennung und Absicherung. Maßgeblich für die rechtliche Zuordnung eines so gezeugten Kindes zu seinen Eltern ist deren Entscheidung für seine Entstehung und die Bereitschaft, künftig Verantwortung für es zu übernehmen. Umfassend ist ferner das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Herkunft zu gewährleisten. Insgesamt besteht im Kontext der Familiengründung mittels MAR erheblicher Beratungsbedarf.

Schlüsselbegriffe: Fortpflanzungsfreiheit - gesetzliche Verbote und Zugangsbeschränkungen - Eltern-Kind-Zuordnung - Recht auf Kenntnis der Abstammung

Legal Challenges in the context of founding a family by means of medically assisted reproduction – What do we need for the future?

Abstract

Many people depend on medically assisted reproduction (MAR) to fulfil their wish to have children. The restrictions of German law must be measured against the reproductive freedom, which is protected by fundamental and human rights. A Law on Reproductive Medicine has to be created in which the admissibility of and the access to MAR measures is regulated in a non-discriminatory manner. Costs should be borne irrespective of status, sexual orientation and gender. In addition, the legal status of intended parents needs better recognition and protection. The legal attribution of a child, that is conceived in this way, to its parents

Projekt „KompKi“

Prof. Dr. Mayer-Lewis

E-Mail: kompki@evhn.de, Telefon: 0911 / 272 53 795

Bärensgchanzstraße 4, 90429 Nürnberg

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



should be based on their decision for its conception and their willingness to assume responsibility for it in the future. Furthermore, the child's right to know its own origin must be comprehensively guaranteed. Overall, there is an extensive need for counselling in the context of founding a family through MAR.

Keywords: Reproductive freedom - legal prohibitions and access restrictions - parentage - child's right to know its origin

Inhalt

1	Kinderwunsch, Vielfalt der Lebensformen und Möglichkeiten der Familiengründung mittels medizinisch assistierter Reproduktion (MAR).....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Familien-gründung mittels MAR: Ausgangspunkt und Herausforderungen.....	2
3	Wege der Familiengründung.....	4
3.1	Samenspende.....	4
3.1.1	Rechtlicher Rahmen.....	4
3.1.2	Reformbedarf.....	5
3.2	Eizell- und Embryospende.....	6
3.2.1	Rechtlicher Rahmen.....	6
3.2.2	Reformbedarf.....	6
3.3	Leihmutterschaft.....	8
3.3.1	Rechtlicher Rahmen.....	8
3.3.2	Reformbedarf.....	8
3.4	Sonstige Methoden.....	10
3.5	Beratung, Aufklärung und Kostentragung.....	10
4	Rechtsfolgen der Verwendung von MAR: Rechtliche Elternschaft und Kenntnis der Abstammung.....	14
4.1	Samenspende: Verschiedengeschlechtliche Paare.....	14
4.1.1	Rechtlicher Rahmen.....	14
4.1.2	Reformbedarf.....	15
4.2	Samenspende: Frauenpaar.....	16
4.2.1	Rechtlicher Rahmen.....	16
4.2.2	Reformbedarf.....	19

4.3	Eizell- und Embryospende	21
4.3.1	Rechtlicher Rahmen.....	21
4.3.2	Reformbedarf.....	21
4.4	Leihmutterschaft.....	22
4.4.1	Rechtlicher Rahmen.....	22
4.4.2	Reformbedarf.....	24
4.5	Mehrelternschaft	25
4.5.1	Rechtlicher Rahmen.....	25
4.5.2	Reformbedarf.....	25
4.6	Recht auf Kenntnis der Abstammung	27
4.6.1	Rechtlicher Rahmen.....	27
4.6.2	Reformbedarf.....	27
5	Zusammenfassung.....	29
	Literaturverzeichnis.....	31
	Abkürzungen.....	36

1 Kinderwunsch, Vielfalt der Lebensformen und Möglichkeiten der Familiengründung mittels medizinisch assistierter Reproduktion (MAR)

Der Wunsch auf natürlichem Weg Eltern eines Kindes zu werden, bleibt bei vielen Menschen unerfüllt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffenen Personen keine Familie gründen können. Vielmehr besteht die Möglichkeit, Maßnahmen der MAR in Anspruch zu nehmen. Ein solches Bedürfnis kann in verschiedenen Konstellationen und Lebensformen bestehen. Es kann sich um ein verschiedengeschlechtliches Paar handeln, dessen Kinderwunsch sich nicht auf natürlichem Wege verwirklicht, oder um ein gleichgeschlechtliches, das hierfür auf eine dritte Person angewiesen ist. Dabei kann das Paar verheiratet bzw. verpartnert sein oder nicht in einer formalisierten Beziehung leben. Möglich ist jedoch auch, dass es sich um eine alleinstehende Person handelt oder aber eine Mehrelternkonstellation (sog. Queer Family) gewünscht ist, etwa wenn sich ein lesbisches Paar mit einem Mann oder ein schwules Paar mit einer Frau zusammenschließt.

Verschiedengeschlechtliche Paare können auf eine künstliche Befruchtung angewiesen sein, bei der entweder die Samenzelle des Mannes (homologe Befruchtung), oder, wenn der Partner infertil ist, eine Samenspende (heterologe Befruchtung) verwendet wird. Liegt bei der Partnerin eine Infertilität vor, bedarf es einer Eizellspende oder es ist, wenn beide zur Fortpflanzung nicht fähig sind, eine Embryospende denkbar. Schließlich besteht die Möglichkeit, ein Kind mithilfe einer Leihmutter zur Welt zu bringen. **Lesbische Paare** vermögen ihren Kinderwunsch mithilfe einer Samenspende zu verwirklichen. Um eine Verbindung beider Partnerinnen zum Kind herzustellen, kann dabei auch die Eizelle der einen Partnerin mit dem Spendersamen befruchtet und der anderen Partnerin eingepflanzt werden (sog. reziproke In-vitro-Fertilisation). Dadurch wird die eine Partnerin biologische, die andere genetische Mutter des Kindes. Ein **schwules Paar** kann schließlich den Wunsch, ein mit einem der Partner genetisch verbundenes Kind zu bekommen, mithilfe einer Leihmutter verwirklichen. Regelmäßig trägt die Leihmutter dabei ein Kind aus, das mittels einer gespendeten Eizelle und dem Samen des einen Partners gezeugt wurde. Eine **alleinstehende Person** hat zur Verwirklichung des Kinderwunsches die

Möglichkeit neben einer Gametenspende (Samen- oder Eizellspende, Embryospende) oder Leihmutterschaft auch eine postmortale Befruchtung durchzuführen.

In Deutschland fehlt es an einem umfassenden Reproduktionsmedizingesetz. Es existieren jedoch bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen für eine Familiengründung mittels MAR, die im Folgenden eingangs dargelegt werden (2.). Vor diesem Hintergrund stellt sich sodann die Frage, wer Zugang zu welchen Methoden der MAR hat. Die im Inland bestehenden rechtlichen Beschränkungen, die nicht selten eine Verwirklichung des Kinderwunsches im Ausland zur Folge haben, werden einer kritischen Betrachtung unterzogen (3.). Wird ein Kind mittels MAR gezeugt, fallen genetische bzw. biologische sowie soziale Elternschaft in verschiedenster Weise auseinander. Damit fragt sich, wer die rechtlichen Eltern des Kindes sind – diejenigen, die genetisch bzw. biologisch mit dem Kind verbunden sind oder diejenigen, die tatsächlich elterliche Verantwortung für das Kind übernehmen möchten? Gegenstand der Untersuchung ist daher des Weiteren, welche Personen in den unterschiedlichen Konstellationen die rechtlichen Eltern eines mittels MAR gezeugten Kindes sind und inwiefern diesbezüglich Reformbedarf besteht (4.).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Familiengründung mittels MAR: Ausgangspunkt und Herausforderungen

In fast allen Ländern Europas existieren, anders als in Deutschland,¹ mittlerweile umfassende Reproduktionsmedizingesetze, die sowohl die Voraussetzungen für die Verwendung bestimmter Maßnahmen der MAR als auch deren Rechtsfolgen regeln. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fortpflanzungsmedizin sind hierzulande nur zum Teil gesetzlich geregelt und finden sich zudem in unterschiedlichen Bundesgesetzen. Diesbezügliche Regelungen enthält vor allem das Embryonenschutzgesetz von 1990 (ESchG), das jedoch aufgrund der Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin und des gesellschaftlichen Wandels nicht mehr zeitgemäß ist.² Weitere Bestimmungen finden sich im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG). Das Bürgerliche

¹ Zu Vorschlägen *Leopoldina/Akademieunion*, 2019; siehe zuvor bereits *Gassner et al.*, AME-FMedG, 2013.

² *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 78; ebenso schon *Gassner et al.*, AME-FMedG, 2013, S. 20.

Gesetzbuch (BGB) regelt schließlich die familienrechtlichen Rechtsfolgen bei Verwendung von Maßnahmen der MAR lediglich partiell. Dem Samenspenderregistergesetz (SaRegG) sind die Grundlagen hinsichtlich des Umgangs mit den Samenspenderdaten zu entnehmen.

Gesetzliche Verbote bestimmter Methoden der MAR oder Beschränkungen des Zugangs sind nicht ohne Weiteres zulässig, sondern müssen sich an Grund- und Menschenrechten messen lassen. Als Ausdruck der persönlichen Selbstbestimmung³ ist die Fortpflanzungsfreiheit grundrechtlich geschützt (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG oder auch Art. 6 Abs. 1 GG).⁴ Dieser Schutz bezieht sich nicht lediglich auf die natürliche Fortpflanzung, sondern auch auf diejenige mittels assistierter Reproduktionstechniken.⁵ Eine Beschränkung dieses Grundrechts ist nur durch ein Gesetz möglich. Des Weiteren muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, sodass die Beschränkung der Fortpflanzungsfreiheit zum Schutz legitimer Interessen der Allgemeinheit oder der Grundrechte Dritter notwendig sein und ein angemessener Interessenausgleich erfolgen muss. Betroffene Rechte sind die des Spenders oder der Spenderin, der Leihmutter sowie des zu zeugenden Kindes. Zudem ist dem grundrechtlich geschützten Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) zu entsprechen. Demzufolge dürfen keine Diskriminierungen aufgrund von familiärem Status, Geschlecht und sexueller Orientierung hinsichtlich des Zugangs zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen erfolgen. Die Freiheit der Fortpflanzung auch mittels MAR ist zudem auf supranationaler Ebene durch Art. 8 Abs. 1 EMRK als Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens geschützt.⁶ Ein Eingriff in dieses Recht ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieser gesetzlich vorgesehen und aus bestimmten Gründen, etwa zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, notwendig ist (Art. 8 Abs. 2 EMRK).

Auch die Zuordnung der Elternschaft muss sich an den Grund- und Menschenrechten messen lassen, insbesondere dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Art. 8 Abs. 1 EMRK. Bei einem mittels MAR

³ Coester-Waltjen in: Wieseemann et al., 2013, S. 222 ff.; Leopoldina/Akademieunion, 2019, S. 33 f.

⁴ Neunter Familienbericht, BT-Drs. 19/27200, S. 79; Leopoldina/Akademieunion, 2019, S. 34.

⁵ Neunter Familienbericht, BT-Drs. 19/27200, S. 79.

⁶ EGMR Urt. v. 10.4.2007 – 6339/05; Urt. v. 4.12.2007 – 44362/04.

gezeugten Kind ist sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu berücksichtigen, das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG⁷ wie auch Art. 8 EMRK geschützt ist.

3 Wege der Familiengründung

3.1 Samenspende

Eine Samenspende kann offiziell über eine Samenbank in Anspruch genommen und mit zumeist ärztlicher Unterstützung der künstlichen Befruchtung erfolgen. Alternativ kann der Samen-spende im privaten Umfeld oder etwa über das Internet gesucht und die Insemination sodann in der Regel selbst vorgenommen werden. Wird der Samen durch das Paar bei einer ausländischen Samenbank bestellt, erfolgt regelmäßig ebenfalls eine private Befruchtung.

3.1.1 Rechtlicher Rahmen

Die Zugangsmöglichkeit zu medizinisch unterstützter künstlicher Befruchtung mit gespendeten Samen ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt. Sie unterliegt jedoch berufsrechtlichen Regelungen der Landesärztekammern, die die Zugangsvoraussetzungen zu einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unterschiedlich festlegen. Insoweit stellen von der Bundesärztekammer (BÄK) aufgestellte Richtlinien nur Empfehlungen dar. Zudem geht aus der aktuellen Richtlinie nicht deutlich hervor, ob bspw. gleichgeschlechtliche Paare, alleinstehende Frauen oder in nicht verrechtlichter Beziehung zueinanderstehende Paare sich mithilfe einer Samenspende fortpflanzen dürfen.⁸ Vor allem in Bezug auf diese Personengruppen fällt der Zugang zur heterologen Befruchtung von Bundesland zu Bundesland bzw. von Arzt/Ärztin zu Arzt/Ärztin unterschiedlich aus.⁹ Zum Teil sehen sich die betroffenen Personen veranlasst, zur Verwirklichung ihres Kinderwunsches mit Spendersamen auf andere europäische Länder auszuweichen. Oder sie greifen als Folge des erschwerten Zugangs zu ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels offizieller Samenspende auf eine private Samenspende zurück, sodass die Insemination ohne medizinische Kontrolle und Begleitung vonstattengeht. Eine private

⁷ Erstmals BVerfGE 79, 256, 268 f.

⁸ Vgl. BÄK, RL 2022.

⁹ Oldenburger, NZFam 2022, 870, 875.

Samenspende kann aber gerade bei Frauenpaaren auch gewünscht sein, um dem Kind das Kennenlernen seines biologischen Erzeugers frühzeitig zu ermöglichen oder diesem unter Umständen eine aktivere Vaterrolle einzuräumen.¹⁰

3.1.2 Reformbedarf

Da die Fortpflanzungsfreiheit grundrechtlich geschützt ist, kann diese nur durch ein Gesetz beschränkt werden. Die ärztlichen Berufsordnungen stellen kein solches dar, sodass bestehende Restriktionen des Zugangs zu ärztlich unterstützter heterologer Befruchtung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Der Gesetzgeber sollte ausdrücklich die Zulässigkeit von Samenspenden unabhängig von Status, Geschlecht und sexueller Orientierung vorsehen. Da Kinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern gleichermaßen gut aufwachsen wie bei solchen unterschiedlichen Geschlechts, es vielmehr für ihr Wohl in beiden Konstellationen auf Liebe und Zuwendung ankommt,¹¹ ist gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso wie verschiedengeschlechtlichen der Zugang zur medizinisch unterstützten Samenspende zu gewähren. Anders könnte aus Kindeswohlgesichtspunkten der Zugang für eine alleinstehende Frau bewertet werden, da von vornherein absehbar ist, dass nur eine Person rechtlicher Elternteil werden soll. Aber auch hier ist die Fortpflanzungsfreiheit der Frau ohne Partner oder Partnerin grundsätzlich zu schützen.¹² Obschon ein Kind mit nur einem rechtlichen Elternteil weniger gut abgesichert ist, ist eine Alleinelternschaft durchaus gesetzlich akzeptiert. So ist auch eine Adoption durch eine alleinstehende Person zulässig (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB). Zudem hat der Gesetzgeber es ausgeschlossen, dass der Samenspender bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung als rechtlicher Vater gerichtlich festgestellt werden kann (§ 1600d Abs. 4 BGB), ohne zugleich vorauszusetzen, dass eine Frau, die unverheiratet ist, einen Partner hat bzw. dieser die Vaterschaft anerkennt. In derartigen Konstellationen sollte die Wunschmutter aufgrund der möglichen Nachteile einer Alleinelternschaft beraten werden.¹³

¹⁰ *Bergold/Rupp* in: *Rupp*, 2011, S. 119, 136; *Goldberg/Allen*, JMF 2007, 352, 359 f.; *Haag*, 2016, S. 170; *Touroni/Coyle*, J. Community Appl. Soc. Psychol. 2002, 194, 201.

¹¹ *Golombok*, 2015, S. 32 ff., 163 ff.; *Rupp/Bergold* in: *Rupp*, 2009, S. 291, 305 ff.; auch internationalen Studien zufolge wird die Entwicklung des Kindes durch die sexuelle Orientierung der Eltern nicht nachteilig beeinflusst, *Reczek*, JMF 2020, 300, 311 f.

¹² Vgl. *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 63; *Raude*, RNotZ 2019, 451, 453.

¹³ Vgl. *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 63.

3.2 Eizell- und Embryospende

Eine weitere reproduktionsmedizinische Maßnahme ist die Eizellspende. Zudem können Samen- und Eizellspende kombiniert werden, sodass ein Embryo, also eine Eizelle nach Abschluss der Befruchtung (§ 8 Abs. 1 ESchG), gespendet wird.

3.2.1 Rechtlicher Rahmen

Die Eizellspende ist in Deutschland gesetzlich verboten. Bestraft wird, wer auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle überträgt oder wer eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich befruchtet, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ESchG). Zwar besteht eine Strafbarkeit lediglich für die Ärztin oder den Arzt (vgl. § 1 Abs. 3 ESchG). Ohne deren oder dessen Unterstützung kann eine Eizellspende, bei der ein körperlicher Eingriff erforderlich ist, allerdings nicht durchgeführt werden.

Die Ärztin oder der Arzt machen sich ebenso strafbar, wenn sie einen Embryo erzeugen, der gespendet werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ESchG). Die Embryospende ist in Deutschland mit hin verboten.¹⁴ In Bezug auf einen Embryo, der ohne Spendeabsicht für ein Paar erzeugt wurde, für das dieser nicht mehr verwendet werden kann oder soll und welcher der Rettung willen später auf eine andere Frau übertragen wird, ist eine Embryospende dagegen zulässig.¹⁵ Es wird ein sog. „überzähliger“ Embryo weitergegeben.

3.2.2 Reformbedarf

Die Zulässigkeit der Eizellspende in fast allen europäischen Ländern bietet Anlass, das in Deutschland existierende Verbot kritisch zu hinterfragen. Die Fortpflanzungsfreiheit ist grundrechtlich geschützt. Zudem sind Frauen und Männer gleich zu behandeln (Art. 3 Abs. 2 GG). Männliche Unfruchtbarkeit kann durch eine Samenspende überwunden werden, wohingegen die Überwindung weiblicher Unfruchtbarkeit durch eine Eizellspende in Deutschland unzulässig ist. Zwar unterscheiden sich Samen- und Eizellspende angesichts der notwendigen medizinischen Behandlung der Eizellspenderin (hormonelle Stimulation und Eizellentnahme). Allerdings gibt es

¹⁴ *Deutscher Ethikrat*, 2016, S. 37 ff.; *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 67.

¹⁵ *Deutscher Ethikrat*, 2016, S. 34 ff.; *Taupitz/Hermes*, NJW 2015, 1802, 1803.

dafür mittlerweile relativ schonende Verfahren und Spätfolgen sind bisher nicht bekannt.¹⁶ Dem Schutz der Spenderin genügt es, diese im Vorhinein über das Verfahren und die Risiken zu informieren und aufzuklären. Finanzielle Gründe sollten bei der Entscheidung für eine Eizellspende keine Rolle spielen. Auch die vom Gesetzgeber des Embryonenschutzgesetzes befürchtete Gefährdung des Kindeswohls bei Auseinanderfallen von genetischer und biologischer Mutter (gespaltene Mutterschaft)¹⁷ hat sich empirisch nicht erwiesen. Insbesondere differieren die Auswirkungen einer gespaltenen Mutterschaft nicht wesentlich von denen einer durch eine Samenspende entstehenden gespaltenen Vaterschaft.¹⁸ Für die Entwicklung des Kindes gewinnt vielmehr die ab der Geburt gelebte soziale Eltern-Kind-Beziehung an Relevanz.¹⁹ Das Verbot der Eizellspende stellt mithin eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Mann und Frau dar.²⁰

Daher sollte die Eizellspende künftig in Deutschland legalisiert werden. Hierbei sollten Regelungen getroffen werden, welche die Risiken für die Eizellspenderin minimieren. Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, sollte zugleich eine Angemessenheit der Aufwandsentschädigung vorgesehen werden.²¹ Der Koalitionsvertrag sieht die Überprüfung der Legalisierung der Eizellspende vor.²² Hierzu wurde mittlerweile eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin von der Bundesregierung eingesetzt.

Schließlich ist nicht ersichtlich, wieso überzählige Eizellen im Vorkernstadium rechtlich anders behandelt werden als schon erzeugte überzählige Embryonen. Derzeit ist lediglich die Spende letzterer zulässig, obschon Paare Eizellen, die sich noch im Befruchtungsvorgang befinden, häufig dem Embryo gleichstellen. Es entsteht eine ähnliche psychische Konfliktsituation, wenn es um die Frage der Verwerfung der Eizelle geht, sodass sich auch hier ein Spendewunsch entwickeln kann.²³ Eine Spende sollte daher in beiden Konstellationen zulässig sein²⁴ und mit einer Legalisierung der

¹⁶ *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 66 f. m.w.N.

¹⁷ BT-Drs. 11/5460, S. 7.

¹⁸ *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 86.

¹⁹ Vgl. *Golombok*, 2015; *Golombok et al.*, *Hum. Reprod.* 2005, 286; *Söderström-Anttila*, *Hum. Reprod.* Update 2001, 28.

²⁰ *Dethloff*, *FamR*, 33. Aufl. 2022, § 10 Rn. 78; *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 86.

²¹ *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 86.

²² *BReg.*, Koalitionsvertrag 2021, S. 116.

²³ *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 76.

²⁴ *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 86 f.

Eizellspende konsequenterweise auch die Zulässigkeit einer nicht kommerzialisierten Spende von Embryonen einhergehen.

3.3 Leihmutterschaft

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Leihmutterschaft, die altruistisch (keine finanzielle Kompensation oder lediglich Leistung einer Aufwandsentschädigung) oder kommerziell ausgestaltet sein kann.

3.3.1 Rechtlicher Rahmen

Die Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG, der für mitwirkende Dritte (insbesondere Ärztinnen und Ärzte) eine strafrechtliche Sanktion normiert. Demgegenüber bleiben die Leihmutter und die Wunscheltern straffrei. Darüber hinaus ist die Vermittlung (entgeltlich oder unentgeltlich) einer Leihmutter an die Wunscheltern verboten (§§ 13c, 14b AdVermiG). Im Gegensatz dazu ist die Leihmutterschaft in einer Reihe anderer Länder unter unterschiedlichen Voraussetzungen zulässig, sodass vermehrt der Kinderwunsch dort mithilfe einer Leihmutter verwirklicht wird.

3.3.2 Reformbedarf

Das Verbot der Leihmutterschaft schränkt die verfassungsrechtlich geschützte Fortpflanzungsfreiheit ein. Ein solches Verbot wird auf den Schutz der Menschenwürde gestützt. In Bezug auf das Kind ist dies schon deshalb fraglich, weil das Kind anderenfalls überhaupt nicht gezeugt würde.²⁵ Zudem konnte eine Kindeswohlbeeinträchtigung aufgrund einer gespaltenen Mutterschaft, bei der die Eizelle von einer Spenderin stammt, bislang nicht nachgewiesen werden.²⁶ Etwas anderes kann hinsichtlich des Schutzes der Würde und Selbstbestimmung der Leihmutter gelten. Insoweit müssen bestimmte Anforderungen an die Ausgestaltung der Leihmutterschaft gestellt werden. Einerseits muss die Selbstbestimmung der Leihmutter zu jeglichem Zeitpunkt gewährleistet sein. Sie muss bei der Entscheidung, eine Leihmutterschaft zu übernehmen, während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes selbstbestimmt

²⁵ Dethloff in: Ditzgen/Weller, 2018, S. 55, 66.

²⁶ Zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kindeswohl auch WD, 2018, S. 17.

handeln. Daher ist der Leihmutter auch nach der Geburt das Recht einzuräumen, frei über die Herausgabe des Kindes an die Wunscheltern zu entscheiden.²⁷ Diese Entscheidungsfreiheit muss jedoch nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Geburt bestehen, sodass etwa – ähnlich wie bei einer Adoption (§ 1747 Abs. 2 S. 1 BGB) – vorgesehen werden könnte, dass die Entscheidung innerhalb von acht Wochen nach der Geburt zu erfolgen hätte. Voraussetzung einer Leihmutterschaft sollte zudem stets sein, dass die Leihmutter nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist. Auf diese Weise würde von vornherein das Risiko minimiert, dass sie nach der Geburt das Kind behalten möchte. Weiter könnte auch vorgesehen sein, dass zumindest ein Wunschelternteil genetisch mit dem Kind verbunden ist.²⁸ Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren sollte ferner eine medizinische Indikation bestehen, die Wunschmutter also nicht selbst gebären können. Schließlich ist zum Schutz der Leihmutter eine psychosoziale und rechtliche Beratung vorzusehen.

Würde eine Leihmutterschaft in Deutschland zugelassen, müssten Paare nicht mehr zwangsläufig ins Ausland ausweichen. Vielmehr könnten sie hierzulande eine Leihmutterschaft durchführen, die bei entsprechender Regulierung die Rechte sowohl der Leihmutter als auch des Kindes weit besser schützen.²⁹ Dies würde es insbesondere dem Kind ermöglichen, Kenntnis von der Geburtsmutter zu erlangen und somit seinem Recht auf Kenntnis der Abstammung entsprechen, das nicht nur die der genetischen, sondern auch die der biologischen Herkunft umfasst.³⁰ Daher sollte die Leihmutterschaft jedenfalls in altruistischer Form legalisiert werden.³¹ Derzeit ist die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin damit befasst, die Möglichkeiten einer solchen Legalisierung zu prüfen.

²⁷ So auch *Gössl/Sanders*, JZ 2022, 492, 497 f.

²⁸ Dazu *Hoven/Rostalski*, JZ 2022, 482, 488 f.; laut *Gössl/Sanders*, JZ 2022, 492, 498 soll keine genetische Verbindung der Wunscheltern zum Kind notwendig sein.

²⁹ *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 88.

³⁰ Vgl. These 87 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017.

³¹ Vgl. *Gössl/Sanders*, JZ 2022, 492, 499; *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 86; a.A. *Hoven/Rostalski*, JZ 2022, 482, 487 f., die sich kritisch hinsichtlich einer Legalisierung nur der altruistischen Leihmutterschaft äußern.

3.4 Sonstige Methoden

Neben den zuvor dargestellten Maßnahmen existieren weitere Methoden der MAR. So kommt eine **postmortale Befruchtung** in Betracht, bei welcher der Samen des verstorbenen (Ehe-) Mannes für die künstliche Befruchtung verwendet wird. Ärztinnen oder Ärzte, die wissentlich eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchten, werden nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG bestraft. Die Frau, bei der eine solche Maßnahme erfolgt, trifft hingegen keine Strafbarkeit.

Zudem kann eine **Mitochondrienspende** erfolgen, bei der im Rahmen einer künstlichen Befruchtung der Zellkern der Eizelle der Wunschmutter in die entkernte Eizelle der Spenderin eingesetzt wird, sodass die DNA im Zellkern von der Wunschmutter und diejenige in den Mitochondrien von der Spenderin stammt. Auf diese Weise kann die Übertragung mitochondrialer Krankheiten der Wunschmutter verhindert werden.³² Ein so gezeugtes Kind stammt genetisch von drei Personen ab („Drei-Eltern-Babys“). Da schon das Spenden der Eizelle in Deutschland verboten ist, ist auch die Mitochondrienspende derzeit nicht erlaubt.³³ Die Verbote derartiger, in anderen Ländern zum Teil zulässiger Methoden sollten einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

3.5 Beratung, Aufklärung und Kostentragung

Maßnahmen der MAR sind mit verschiedensten Eingriffen, sei es körperlicher oder auch rechtlicher Art, verbunden, sodass vielfältiger **Beratungsbedarf** besteht. Dies gilt einerseits für die Personen, die sich ihren Kinderwunsch mithilfe reproduktionsmedizinischer Maßnahmen erfüllen möchten und andererseits für die beteiligten Dritten, also Spenderinnen und Spender sowie Leihmütter. Aber auch die so gezeugten Kinder können auf Unterstützung und Begleitung angewiesen sein. Es gibt zwar unterschiedliche Richt- und Leitlinien, in denen gesetzliche und

³² *Dobler et al.*, Hum. Reprod. Update 2018, 519, 520 f.

³³ Teils gestützt auf § 5 Abs. 1 ESchG.

berufsrechtliche Regelungen zur Beratung festgeschrieben sind.³⁴ Es sollten aber einheitliche die Beratung betreffende Regelungen geschaffen werden.

Der Beratungsbedarf bezieht sich nicht nur auf die Zeit vor, während und nach der Durchführung einer reproduktionsmedizinischen Maßnahme, sondern auch auf ein Leben ohne Kinder.³⁵ Im Stadium vor einer Behandlung sollten die Beteiligten sowohl von Ärztinnen und Ärzten als auch durch eine psychosoziale Fachkraft beraten werden.³⁶ Dadurch kann eine selbstbestimmte und wohlüberlegte Entscheidung der Betroffenen ermöglicht werden, die nicht vom Gewinnstreben der Reproduktionskliniken beeinflusst ist. Insbesondere wenn Dritte in die Kinderwunschbehandlung eingebunden sind, sollte der Hinweis auf eine psychosoziale Beratung vor Behandlungsbeginn verpflichtend sein.³⁷

Wurde ein Kind mittels Samen-, Eizell- oder Embryospende gezeugt, kann sich nach der Geburt der Wunsch nach einem Kontakt zum Spender oder zur Spenderin ergeben. Hilfreich erscheinen hier Angebote zur Unterstützung der Kontaktabahnung. Auch sollten Beratungen auf ein Kennenlernen vorbereiten.³⁸ Den Beteiligten sollten derartige Beratungsangebote einfach zugänglich sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.³⁹ In Leihmutterchaftskonstellationen ist es wichtig, ein möglichst belastbares Vertrauensverhältnis zwischen der Leihmutter und den Wunscheltern zu schaffen. Der Aufbau eines solchen kann durch eine Beratung begünstigt werden.⁴⁰

Eine Chance, den Kinderwunsch zu einem späteren Zeitpunkt zu verwirklichen, bietet das in Deutschland zulässige sog. **Social Freezing**, bei dem Eizellen aus nichtmedizinischen Gründen, etwa wegen der beruflichen oder familiären Planungen, eingefroren werden. Wird diese Methode in Betracht gezogen, sollte die Frau unabhängig und umfassend über die Behandlung, Risiken für

³⁴ Vgl. BÄK, RL 2022, A 5 ff.; BKiD, RL Unerfüllter Kinderwunsch, 2008; BKiD, Reproduktives Reisen, 2010; BKiD, Gametenspende, 2021; G-BA, RL über künstliche Befruchtung, 2022, Nr. 7, 13 ff.; Kentenich et al., 2020, S. 66 ff.; zudem § 2 Abs. 1 SchKG.

³⁵ Wippermann/Wippermann, 2019, S. 12 ff.

³⁶ So auch BÄK, RL 2022, A 7.

³⁷ Leopoldina/Akademieunion, 2019, S. 6, 95.

³⁸ Vgl. Thorn in: Mayer-Lewis/Rupp, 2015, S. 219, 228 ff.

³⁹ Leopoldina/Akademieunion, 2019, S. 6, 95.

⁴⁰ Neunter Familienbericht, BT-Drs. 19/27200, S. 93.

Mutter und Kind sowie Erfolgsaussichten beraten werden.⁴¹ Zudem sollten sich Beratungsangebote auch auf in Deutschland verbotene, aber im Ausland zulässige reproduktionsmedizinische Methoden erstrecken dürfen. Dementsprechend ist die derzeit bestehende Strafbarkeit derartiger Beratungen aufzuheben. Dadurch wären Personen, die sich ihren Kinderwunsch erfüllen möchten, nicht mehr auf Auskünfte von kommerziell tätigen Vermittlungsagenturen angewiesen, die keine unabhängige Informationsvermittlung gewährleisten.⁴²

Des Weiteren spielt die **Aufklärung** bei Maßnahmen der MAR eine zentrale Rolle. Die Wunscherfüllung sollte einerseits auf die große Bedeutung einer frühzeitigen Aufklärung ihrer Kinder über Art und Umstände ihrer Zeugung hingewiesen⁴³ und andererseits informiert werden, wie eine solche erfolgen kann. Durch eine altersgerechte Aufklärung seitens der Eltern kann bei mittels Gametenspende (Eizell- bzw. Samenspende, Embryospende) gezeugten Kindern die Identitätsfindung unterstützt⁴⁴ und gleichzeitig können negative biografische Auswirkungen verhindert werden.⁴⁵

Die Inanspruchnahme von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen ist mit hohen **Kosten** verbunden. Allein aus diesem Grund sind viele Paare faktisch daran gehindert, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Die Übernahme der Kosten einer künstlichen Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung ist nur in begrenzten Fällen möglich (vgl. § 27a SGB V). Voraussetzung ist unter anderem, dass es sich um ein verschiedengeschlechtliches verheiratetes Paar handelt, wobei ausschließlich deren Ei- und Samenzellen verwendet werden dürfen. Neben der Bezuschussung einer Kinderwunschbehandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen ist eine finanzielle Förderung durch Bund und Länder möglich, wie es eine Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorsieht.⁴⁶ Dafür muss in dem Hauptwohnsitzbundesland des Paares ein Förderprogramm für Kinderwunschbehandlungen existieren. Derartige Förderprogramme gibt es bislang in 12 Bundesländern (Stand: 1.1.2022).⁴⁷

⁴¹ Tobler, 2019, S. 15.

⁴² Neunter Familienbericht, BT-Drs. 19/27200, S. 93.

⁴³ So auch Kentenich et al., 2020, S. 95.

⁴⁴ Leopoldina/Akademieunion, 2019, S. 70.

⁴⁵ Vgl. Blyth et al., JLM 2012, 769.

⁴⁶ BMFSFJ, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion.

⁴⁷ BMFSFJ, Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit, 2022.

Nach der Richtlinie können für verschiedengeschlechtliche Ehepaare von den nach der Abrechnung mit der Krankenkasse verbleibenden Kosten weitere 25 % übernommen werden. Ist das verschiedengeschlechtliche Paar nicht verheiratet, kann eine Bezuschussung von 12,5 % der Kosten erfolgen.

Die Rechtslage hinsichtlich der Kostentragung für Kinderwunschbehandlungen begegnet Bedenken. Grundsätzlich sollte sich die Finanzierung nicht nur auf homologe, sondern auch auf heterologe Befruchtungen, also solche mittels Samenspenden, erstrecken. Dies sollte sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten, die nur auf diesem Wege ihren Kinderwunsch erfüllen können.⁴⁸ Des Weiteren sollte der Familienstand, also das Bestehen einer Ehe, nicht ausschlaggebend für eine finanzielle Förderung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen sein.⁴⁹ Es entspricht nicht (mehr) der Realität, dass Ehen stabiler sind als nicht-eheliche Lebensgemeinschaften. Für das Kindeswohl ist maßgeblich, dass die Eltern Verantwortung für das Kind übernehmen. Davon kann bei Paaren, die sich für den schwierigen und belastenden Weg einer Kinderwunschbehandlung entscheiden, unabhängig davon ausgegangen werden, ob sie verheiratet sind oder nicht. Zwar werden infolge der Richtlinie des BMFSFJ in manchen Bundesländern die reproduktionsmedizinischen Maßnahmen von verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren finanziell gefördert. Da dies jedoch nicht in allen Bundesländern der Fall ist, hängt die Bezuschussung vom Wohnort des Paares ab. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist zu bedenken, dass eine künstliche Befruchtung für unverheiratete Paare und gleichgeschlechtliche Ehepaare gesetzlich nicht verboten ist. Gleichwohl werden diese infolge der fehlenden Bezuschussung einer Kinderwunschbehandlung benachteiligt.

⁴⁸ Zur Ungleichbehandlung bei der Kostentragung *Wapler* in: Heinrich-Böll-Stiftung, 2016, S. 62.

⁴⁹ *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 91 f.

4 Rechtsfolgen der Verwendung von MAR: Rechtliche Elternschaft und Kenntnis der Abstammung

Im Kontext einer Familiengründung mittels MAR stellt sich weiter die Frage, wer die **rechtlichen Eltern** des so gezeugten Kindes sind. Rechtliche Eltern sind diejenigen, die insbesondere zur elterlichen Sorge berechtigt und verpflichtet sind und die eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind trifft. Zudem ist das grundrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen.⁵⁰

4.1 Samenspende: Verschiedengeschlechtliche Paare

4.1.1 Rechtlicher Rahmen

Nimmt man zunächst die Situation eines verschiedengeschlechtlichen Paares in den Blick, so gilt bei einer Samenspende hinsichtlich der rechtlichen Elternschaft Folgendes: Den allgemeinen Vorschriften entsprechend ist Mutter des Kindes die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB) und Vater der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB). Der Entscheidung für die Zeugung mittels Samenspende wird aber maßgebliches Gewicht beigemessen, indem die Mutter und der Mann, die in die Befruchtung mittels Samenspende eingewilligt haben, die einmal begründete Vaterschaft nicht mehr anfechten können (§ 1600 Abs. 4 BGB). Es wird damit nicht an die genetische Abstammung angeknüpft. Maßgeblich ist vielmehr die Entscheidung für die Zeugung eines Kindes und die damit übernommene Verantwortung. Diejenigen, die sich für eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende entscheiden, sind zudem grundsätzlich am eheden bereit, die Elternverantwortung zu übernehmen. An der Zeugungsentscheidung, die einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung des Kindes darstellt, sind sie festzuhalten.⁵¹ Der Samenspender wird hingegen grundsätzlich nicht rechtlicher Elternteil. Dieser ist zwar mit dem Kind genetisch

⁵⁰ Erstmals BVerfGE 79, 256, 268 f.

⁵¹ *Dethloff*, 2017, S. 5; *Helms*, 2016, F 13.

verwandt, hatte jedoch nie die Absicht, Verantwortung für das Kind zu übernehmen.⁵² Rechtliche Eltern werden folglich die intendierten Eltern, die einvernehmlich die Befruchtung mit Spendersamen durchgeführt haben.

Problematisch ist allerdings, dass bei nichtehelichen Paaren der intendierte Vater die Vaterschaft nicht zwingend anerkennen muss. Gesetzlich ist er an seine Zeugungsentscheidung nicht gebunden und gerichtlich kann er, mangels genetischer Verwandtschaft, nicht als rechtlicher Vater des Kindes festgestellt werden (vgl. §§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB). Vielmehr könnte dann der Samenspender aufgrund der genetischen Verbindung als rechtlicher Vater gerichtlich festgestellt werden, sodass ihn alle Rechte und Pflichten treffen würden. Dies ist nur nicht möglich, wenn der einer Samenbank zur Verfügung gestellte Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet wird (§ 1600d Abs. 4 BGB). Da diese Vorschrift erst seit dem 1.7.2018 in Kraft ist, kann eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater bei Kindern, die vor diesem Datum oder danach mittels privater Samenspende gezeugt wurden, auch heute noch erfolgen – allerdings nur, wenn kein anderer Mann als rechtlicher Vater feststeht.

4.1.2 Reformbedarf

Daraus ergibt sich Reformbedarf. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, schon präkonzeptionell, also bereits vor Zeugung des Kindes, die Vaterschaft anzuerkennen.⁵³ Willigt der Partner in die künstliche Befruchtung ein, besteht zugleich die Bereitschaft, die rechtliche Vaterschaft zu übernehmen, sodass eine Vaterschaftsanerkennung schon zu diesem Zeitpunkt zulässig sein sollte. Der intendierte Vater würde dann bereits mit der Geburt des Kindes rechtlicher Vater. Zudem ist eine **gerichtliche Vaterschaftsfeststellung des intendierten Vaters** zu normieren, sodass dieser auch ohne erfolgte Anerkennung allein aufgrund seiner Einwilligung in die Befruchtung als rechtlicher Vater festgestellt werden kann. Gleichzeitig sollte der Samenspender, der von vornherein erklärt, nicht rechtlicher Elternteil werden zu wollen, als solcher nicht gerichtlich festgestellt werden können.⁵⁴

⁵² Helms, 2016, F 14, 15.

⁵³ Für eine Zulassung de lege ferenda Dethloff, 2017, S. 6; die präkonzeptionelle Anerkennung ausdrücklich ausschließend hingegen § 1594 Abs. 4 Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

⁵⁴ Zu Reformvorschlägen siehe Beschlüsse Nr. 1 b und 5, *Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016*; Thesen 41 und 42 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017.

In diese Richtung geht auch der Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Abstammungsrechts.⁵⁵ Der Entwurf regelt zunächst, unter welchen Voraussetzungen die gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater des Kindes ausgeschlossen ist (§ 1598c Abs. 1 BGB-E). In jedem Fall muss die künstliche Befruchtung ärztlich unterstützt worden sein. Zudem muss der Spender seinen Samen entweder der Samenbank zur Verfügung gestellt haben oder schriftlich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten in das Samenspenderregister erklärt haben. Bei privaten Spenden wäre die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders also grundsätzlich weiterhin möglich. Sie könnte aber auch in diesen Fällen durch einen Verzicht des Spenders auf die Elternschaft und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten in das Samenspenderregister ausgeschlossen werden. Die Dokumentation dieses Verzichts und die Weitergabe der Spenderdaten an das Register könnten bspw. durch Notarinnen und Notare oder das Jugendamt erfolgen.⁵⁶ Wären die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, könnte der intendierte Vater als rechtlicher Vater gerichtlich festgestellt werden, sofern seine Einwilligung in die künstliche Befruchtung schriftlich erfolgte (§ 1598c Abs. 2, 3 BGB-E).

4.2 Samenspende: Frauenpaar

4.2.1 Rechtlicher Rahmen

Anders stellt sich die Situation hinsichtlich der rechtlichen Elternschaft dar, wenn ein Frauenpaar eine Samenspende in Anspruch nimmt. Mutter des Kindes ist hier zwar ebenfalls die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Allerdings wird die Ehefrau (oder die eingetragene Lebenspartnerin) der Mutter nicht wie der Ehemann bei verschiedengeschlechtlichen Paaren kraft Gesetzes rechtlicher Elternteil.⁵⁷ Auch eine Anerkennung der Elternschaft seitens der faktischen Partnerin der Mutter ist nicht vorgesehen, während ein männlicher Partner der Mutter die Vaterschaft des nicht genetisch mit ihm verbundenen Kindes ohne Weiteres anerkennen kann.

⁵⁵ § 1598c Abs. 2 Diskussionsteilentwurf des *BMJV* zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

⁵⁶ Siehe dazu, dass bei einer privaten Spende allein das Vorliegen eines Verzichts entscheidend sein sollte, Beschluss Nr. 6 b, *Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016*; *Dethloff*, FES-Gutachten, 2016, S. 62.

⁵⁷ Auch eine analoge Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, *BGH FamRZ* 2018, 1919, 1920 ff.

Derzeit kann die Partnerin der Mutter eine rechtliche Elternstellung nur über die **Stiefkindadoption** erlangen, welche mit Erschwernissen verbunden ist. So muss im Adoptionsverfahren stets geprüft werden, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden, also der Partnerin der Mutter, und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass eine gemeinsame Zeugungsentscheidung getroffen wurde und das Kind in der Partnerschaft der beiden Frauen aufwachsen soll, überflüssig. Dass im Rahmen des Adoptionsverfahrens zudem die Eignung des lesbischen Paares als Eltern nachgewiesen werden muss, stellt eine oftmals als belastend und diskriminierend empfundene Hürde auf dem Weg zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft dar.⁵⁸ Problematisch ist ferner, dass ein Adoptionsverfahren längere Zeit in Anspruch nimmt mit der Folge, dass es bis zum Ausspruch der Adoption an einer rechtlichen Absicherung der Beziehung zwischen dem Kind und der Partnerin der Mutter fehlt. Die doppelte rechtliche Elternschaft ist nicht nur für das gemeinsame Verantwortungsgefühl der Eltern und das Zugehörigkeitsgefühl des Kindes von Bedeutung.⁵⁹ Solange die Adoption nicht erfolgt ist, steht dem Kind auch kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber der Partnerin der Mutter und kein gesetzliches Erbrecht zu.⁶⁰ Sie hat keine elterlichen Rechte und Pflichten und ist auch nicht sorgeberechtigt. Selbst nach einer etwaigen Trennung von der Mutter besteht keinerlei Möglichkeit, das Sorgerecht zu erlangen, auch dann nicht, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht. Stirbt die Mutter, hat das Kind überhaupt keinen rechtlichen Elternteil. All dies gilt selbst dann, wenn die Eizelle von der Partnerin stammte (reziproke In-vitro-Fertilisation), sie also genetische Mutter des Kindes ist. Immerhin ist die Stiefkindadoption mittlerweile nicht mehr nur der mit der Mutter verheirateten oder verpartnerten Frau möglich (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB bzw. § 9 Abs. 7 LPartG), sondern auch der Frau, die mit der Mutter in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebt (§ 1766a BGB).

Weiterhin ist die Rechtsstellung des Samenspenders zu beleuchten. Er kann bei privater Samenspende aufgrund der genetischen Verwandtschaft zum Kind gerichtlich als rechtlicher

⁵⁸ Vgl. *Bruns et al.*, Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016, S. 1 f.

⁵⁹ BVerfGE 133, 59, 91.

⁶⁰ Zu den Nachteilen der fehlenden rechtlichen Absicherung schon *Dethloff* in: FS Roth, 2015, S. 51, 61.

Vater festgestellt werden (§§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB),⁶¹ wenn keine rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Da bei lesbischen Paaren kein anderer Mann rechtlicher Vater wird, ist die Gefahr einer gerichtlichen Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater erheblich größer als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren, bei denen dies der Ehemann der Mutter oder ihr Partner nach Anerkennung ist. Folge wäre, dass diesen alle Rechte und Pflichten (etwa elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt) treffen, die mit einer rechtlichen Elternschaft einhergehen. Ein Antragsrecht auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft haben der Samenspender, die Mutter und das Kind.⁶² Steht eine Stiefkindadoption seitens der Partnerin der Mutter im Raum, so ist der Samenspender von der Durchführung des Adoptionsverfahrens zu unterrichten und an diesem zu beteiligen, wenn er als leiblicher Vater in die Adoption einwilligen muss (§ 1747 Abs. 1 BGB). Das ist nur dann nicht der Fall, wenn er von vornherein auf die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft verzichtet hat. Dies gilt insbesondere für offizielle Samenspenden.⁶³ Bei einer privaten Samenspende besteht insoweit hingegen Unklarheit.⁶⁴

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Abstammungsrecht die Vater- und Mutterschaft Personen, die ein bestimmtes Geschlecht haben, zuordnet, sodass die Elternschaft von intergeschlechtlichen Personen, deren Geschlechtseintrag offengelassen wurde oder ‚divers‘ lautet, von der bestehenden Regelung nicht (ausdrücklich) erfasst wird. Bei transgeschlechtlichen Personen berührt ein rechtlicher Geschlechtswechsel das Verhältnis zwischen der betroffenen Person und ihrem Kind auch dann nicht, wenn das Kind zeitlich nach dem Geschlechtswechsel geboren wird. Ein gebärender Transmann (d.h. ein Frau-zu-Mann-Transgeschlechtlicher) ist folglich Mutter des Kindes und wird als solche mit dem früheren weiblichen Vornamen in der Geburtsurkunde eingetragen.⁶⁵ Dies hat zur Folge, dass die vorangegangene rechtliche Geschlechtsänderung offenbart werden muss, was nicht nur dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des transgeschlechtlichen Elternteils, sondern auch dem des Kindes widerspricht.

⁶¹ Vgl. zur Differenzierung zwischen privater und offizieller Samenspende bei gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung IV., 1.

⁶² *Wellenhofer* in: MünchKomm BGB, 2020, § 1600d Rn. 14.

⁶³ *BGH FamRZ* 2015, 828, 829 f.

⁶⁴ Für die Möglichkeit eines Verzichts auf die Vaterstellung auch bei privater Samenspende *Dethloff*, *FamR*, 33. Aufl. 2022, § 10 Rn. 91; *Helms*, 2016, F 25 f.; offengelassen von *BGH FamRZ* 2015, 828, 830.

⁶⁵ *BGH FamRZ* 2017, 1855, 1856 ff.; *BGH FamRZ* 2018, 290 zur Vaterstellung der Mann-zu-Frau-Transgeschlechtlichen, mit deren konserviertem Sperma ein Kind gezeugt wurde.

4.2.2 Reformbedarf

Zunächst besteht hinsichtlich der Elternstellung der Partnerin der Mutter Reformbedarf. Wird es gleichgeschlechtlichen Paaren versagt, bei gemeinsam konsentierter Samenspende bereits mit Geburt des Kindes eine rechtliche Elternstellung der Partnerin der Mutter zu begründen, so stellt dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren dar. Wie in der weit überwiegenden Zahl anderer Länder sollte der Gesetzgeber daher die Möglichkeit einer **Mit-Mutterschaft** der Ehefrau oder Partnerin schaffen. Dies sieht auch der Diskusstentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts vor.⁶⁶ Danach soll Mit-Mutter eines Kindes die Frau werden, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Dies entspricht den Regelungen zur Vaterschaft. Die Anknüpfung an den Status der Ehe kann zwar anders als bei einem verschiedengeschlechtlichen Ehepaar nicht generell auf die Vermutung gestützt werden, die Mit-Mutter sei die genetische Mutter des Kindes. Diese kann sich aber auf die Zeugungsentscheidung und die damit einhergehende Bereitschaft, Elternverantwortung zu übernehmen, beziehen.⁶⁷ Dadurch erhält das Kind von Geburt an eine rechtliche Beziehung zum künftigen sozialen Elternteil.⁶⁸ Dieser Schutz sollte dem Kind unabhängig von der Verschieden- oder Gleichgeschlechtlichkeit der Personen, die für die Zeugung verantwortlich sind, zustehen. Durch die Anerkennungsmöglichkeit kann auch die faktische Partnerin der Mutter rechtlicher Elternteil des Kindes werden. Eine **präkonzeptionelle Anerkennung** der Mit-Mutterschaft zum Zeitpunkt der Einwilligung in die heterologe Insemination sieht der Diskusstentwurf derzeit nicht vor, obschon dies zur frühzeitigen Absicherung der rechtlichen Elternstellung der Partnerin wünschenswert ist und beide Partnerinnen an ihre anfängliche Entscheidung gebunden würden. Es würde verhindert, dass sich der Samenspender später doch noch in die Familie hineindrängen könnte. Zudem würde das Kind, selbst wenn die Partnerinnen nicht verheiratet sind, unmittelbar mit der Geburt zwei rechtliche Elternteile haben. Vorgesehen werden sollte dem

⁶⁶ § 1592 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Diskusstentwurf des *BMJV* zur Reform des Abstammungsrechts 2019; zu derartigen Regelungsvorschlägen siehe zudem Beschluss Nr. 11 a, *Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016*; Thesen 50-54 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017.

⁶⁷ Hierzu schon *Dethloff* in: *Röthel/Heiderhoff*, 2016, S. 19, 24 f.; zur Zuordnung des Kindes aufgrund der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme *Coester-Waltjen*, *ZfPW* 2021, 129, 138, 141 f.

⁶⁸ So schon *Dethloff* in: *FS Roth*, 2015, S. 51, 61.

Entwurf entsprechend ferner eine dritte Möglichkeit, die Mit-Mutterschaft zu begründen, und zwar anknüpfend an die Einwilligung in die künstliche Befruchtung durch **gerichtliche Feststellung** unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der intendierten Vaterschaft (§§ 1592 Abs. 2 Nr. 3, 1598c BGB-E). Hierdurch kann der Gefahr entgegengewirkt werden, dass sich die Partnerin ihrer durch ihre Zeugungsentscheidung begründeten Verantwortung entzieht. Problematisch ist jedoch, dass der Diskussionsteilentwurf die Möglichkeit der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders nicht ausschließt, wenn die Befruchtung privat, also ohne ärztliche Unterstützung, vorgenommen wurde (vgl. § 1598c Abs. 1 BGB-E) und auch die Mit-Mutterschaft nicht gerichtlich festgestellt werden kann (§ 1598c Abs. 2 BGB-E). Den Regelungen zur Vaterschaft entsprechend sieht der Entwurf zudem vor, dass die **Anfechtung** der Mit-Mutterschaft durch Mit-Mutter oder Mutter ausgeschlossen ist, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl der Mutter als auch der Mit-Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist (§ 1600b BGB-E). Ob eine Anfechtungsmöglichkeit des privaten Samenspenders, der zuvor auf die rechtliche Elternstellung verzichtet hat, hinsichtlich der durch Ehe oder Anerkennung begründeten Mit-Mutterschaft besteht, ist dem Entwurf dagegen nicht zu entnehmen (vgl. § 1600 Abs. 2 BGB-E, der die Anfechtung des Samenspenders nur bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung ausschließt). Diesbezügliche Klarheit ist für lesbische Paare bedeutsam, da die Gefahr besteht, dass sich der Samenspender abredewidrig in die rechtliche Elternstellung hineindrängt.

Im Übrigen ist statt der Verwendung der Begrifflichkeit „Mit-Mutterschaft“, die als diskriminierend empfunden werden könnte, die der ersten und zweiten Elternstelle vorzuziehen. Dadurch würden auch inter- und transgeschlechtliche Personen vom Wortlaut des Gesetzes erfasst, ohne dass die privaten und intimen Lebensumstände offenbart werden. Die erste Elternstelle würde – entsprechend § 1591 BGB – der trans- oder intergeschlechtliche Elternteil einnehmen, der das Kind geboren hat. Die Zuordnung der zweiten Elternstelle würde – entsprechend § 1592 BGB – nach den für die Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstitutiven Elementen erfolgen.⁶⁹

⁶⁹ *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 84 f.

4.3 Eizell- und Embryospende

4.3.1 Rechtlicher Rahmen

Auch im Falle einer Eizell- oder Embryospende stellt sich die Frage, wer die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Rechtliche Mutter ist wiederum die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Zwar ist diese Frau nicht die genetische Mutter des Kindes – es liegt eine gespaltene Mutterschaft vor. Allerdings hat sie sich für die Zeugung und das Austragen des Kindes entschieden. Sie wird regelmäßig die Verantwortung für das Kind übernehmen, sodass die Zuweisung der Mutterschaft sachgerecht ist. Dem entspricht es, dass die Eizellspenderin eben gerade nicht die Elternverantwortung für das Kind übernehmen möchte und auch nicht rechtlicher Elternteil wird.

Bei einem verschiedengeschlechtlichen Paar wird rechtlicher Vater des Kindes der mit der Mutter verheiratete Mann, der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, oder derjenige, der als Vater gerichtlich festgestellt wurde. In Konstellationen der Eizellspende stammt die Samenzelle in der Regel von dem Mann, der zusammen mit der Mutter den Entschluss zur Zeugung des Kindes getroffen hat und gemeinsam mit dieser die Sorge für das Kind tragen möchte. Stammt auch der Samen von einem Spender, wie es bei der Embryospende der Fall ist, gelten die zur Inanspruchnahme einer Samenspende durch ein verschiedengeschlechtliches Paar gemachten Ausführungen entsprechend (s. IV., 1., a.), bei einem lesbischen Paar im Falle einer Embryospende die Ausführungen zur Inanspruchnahme einer Samenspende durch ein Frauenpaar (s. IV., 2., a.). Vor allem in Fällen der reziproken In-vitro-Fertilisation erscheint die nach geltendem Recht erforderliche Stiefkindadoption nicht sachgerecht, da die Partnerin in diesem Fall sowohl mit für die Zeugung des Kindes verantwortlich als auch dessen genetische Mutter ist.

4.3.2 Reformbedarf

Bei einer Embryospende sollten, wie dies auch der Diskussionsteilentwurf des BMJV vorsieht,⁷⁰ hinsichtlich der rechtlichen Elternschaft des Partners bzw. der Partnerin der Mutter, die Regelungen bzw. Regelungsvorschläge zur Samenspende Anwendung finden (s. IV., 1., b., 2., b.).

⁷⁰ Siehe insb. § 1598c Abs. 1 S. 2 Diskussionsteilentwurf des *BMJV* zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

Generell ist es angebracht, bei einer Embryospende den Wunscheltern mit der Geburt des Kindes die rechtliche Elternschaft zuzuordnen.

4.4 Leihmutterschaft

4.4.1 Rechtlicher Rahmen

Angesichts des inländischen Verbots haben Leihmutterschaftsfälle bislang stets einen grenzüberschreitenden Bezug. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich der rechtlichen Elternschaft zwischen der Rechtslage aus der Sicht des ausländischen Rechts des Geburtsorts und der nach deutschem Recht zu differenzieren ist. Wenn ein Kind von einer Leihmutter in einem Land geboren wird, in dem die Leihmutterschaft unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, ist dort bei Einhaltung dieser Voraussetzungen nicht die Leihmutter als Geburtsmutter rechtliche Mutter, sondern den Wunscheltern steht die rechtliche Elternstellung zu. Diese Zuordnung erfolgt teilweise kraft Gesetzes, zum Teil durch eine einfache Behördenentscheidung oder durch eine Gerichtsentscheidung. Sind aus Sicht des ausländischen Rechts die Wunscheltern die rechtlichen Eltern, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, ob dies auch aus Sicht des deutschen Rechts gilt. Hier ist zu unterscheiden: Wurde die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern im Ausland mittels einer **Gerichtsentscheidung** begründet, ist diese Entscheidung im Inland gemäß § 108 Abs. 1 FamFG anzuerkennen, es sei denn dies würde zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (sog. *ordre public*-Verstoß, § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) liegt dann kein Verstoß gegen den *ordre public* vor und ist die Entscheidung daher anzuerkennen, wenn einer der Wunschelternteile, aber nicht die Leihmutter mit dem Kind genetisch verwandt ist und letztere die Leihmutterschaftsvereinbarung freiwillig getroffen sowie das Kind nach der Geburt freiwillig an die Wunscheltern abgegeben hat.⁷¹ Auf diese Weise erlangen die Wunscheltern in Deutschland recht unproblematisch die rechtliche Elternstellung.

Schwieriger gestaltet es sich, wenn die Elternschaft der Wunscheltern im Ausland nach dem dortigen Recht **ohne eine solche Gerichtsentscheidung** begründet wird. Um festzustellen,

⁷¹ BGH FamRZ 2015, 240, 241, 243 f.; FamRZ 2022, 629, 630 f.

wer aus der Sicht des deutschen Rechts die Eltern des Kindes sind, müssen die deutschen Behörden und Gerichte ermitteln, welches Recht auf diesen Fall anwendbar ist. Maßgeblich ist u.a. das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Dieser liegt grundsätzlich in Deutschland, sofern von den Wunscheltern und der Leihmutter von vornherein beabsichtigt war, dass das Kind nach der Geburt alsbald mit den Wunscheltern nach Deutschland gelangen und dort dauerhaft bleiben sollte.⁷² Dies hat zur Folge, dass dann deutsches Recht anwendbar ist. Mutter des Kindes ist danach, anders als nach dem Recht am Geburtsort des Kindes, die ausländische Leihmutter als die gebärende Frau (§ 1591 BGB), obwohl diese die tatsächliche Elternverantwortung regelmäßig gerade nicht übernehmen möchte. Vater des Kindes ist der Ehemann der Leihmutter (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ist diese nicht verheiratet oder wurde die Vaterschaft des Ehemannes durch Anfechtung beseitigt, besteht die Vaterschaft des Mannes, der sie anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB). Die Vaterschaft kann dann also bei einem verschiedengeschlechtlichen Paar vom Wunschvater und bei einem schwulen Paar von einem der Wunschväter anerkannt werden. Anschließend kann die Wunschmutter bzw. der weitere Wunschvater die Elternstellung mittels Stiefkindadoption erlangen. Das Adoptionsverfahren ist für das Kind und den zweiten Wunschelternteil allerdings mit Erschwernissen verbunden. Auch erfolgt die rechtliche Absicherung zwischen Kind und zweitem Wunschelternteil erst mit Ausspruch der Adoption, obwohl dieser schon zuvor Verantwortung für das Kind übernommen hat und oftmals sogar eine genetische Verbundenheit zu dem Kind besteht. Erweist sich die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Leihmutter als problematisch, kann überhaupt kein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Es bliebe nur der Weg der gemeinschaftlichen Adoption des Kindes durch das Wunschelternteilpaar, die jedoch allein Ehepaaren offensteht. Unverheiratete Paare könnten die rechtliche Elternschaft überhaupt nicht begründen, obwohl oftmals – zumindest zu einem Wunschelternteil – eine genetische Verbindung besteht.

Bleibt das Kind hingegen nach der Geburt für längere Zeit im Geburtsland, etwa weil es ohne Klärung der Abstammung nicht einreisen darf, und hat mithin dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist das ausländische Recht zur Anwendung berufen. Danach sind die Wunscheltern die rechtlichen Eltern des Kindes und die so begründete Elternstellung wird, wiederum unter der

⁷² *BGH FamRZ* 2019, 892, 894.

Voraussetzung, dass sie nicht gegen den *ordre public* verstößt, in Deutschland anerkannt. Die Begründung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern bei Mitwirkung einer Leihmutter ist in Deutschland folglich mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden und hat eine für alle Beteiligten nachteilige Rechtsunsicherheit zur Folge.

4.4.2 Reformbedarf

Daraus ergibt sich dringender Handlungsbedarf. Sollte im Inland das Verbot der Leihmutterschaft fortbestehen, ist zumindest eine **vereinfachte Anerkennung** einer nach ausländischem Recht wirksam begründeten rechtlichen Elternstellung der Wunscheltern zu ermöglichen.⁷³ Die Elternschaft sollte denjenigen zugewiesen werden, die durch ihre Entscheidung die Verantwortung für die Entstehung des Kindes tragen und zugleich am ehesten die Gewähr für die tatsächliche Übernahme der Elternverantwortung bieten. Sobald das Kind auf der Welt ist, kann das Ziel, die Leihmutterschaft zu verhindern, für die Zuordnung zu seinen rechtlichen Eltern keine Rolle mehr spielen.⁷⁴ Dass während der Schwangerschaft zwischen Gebärender und Kind grundsätzlich eine enge körperliche und psychosoziale Verbindung entsteht, kann im Rahmen der Voraussetzungen für die Anerkennung berücksichtigt werden, indem die Anerkennung der im Ausland begründeten Elternschaft nicht allein davon abhängig gemacht wird, dass die Leihmutter die Entscheidung für das Austragen des Kindes freiwillig getroffen hat, sondern auch nach der Geburt frei über die Herausgabe des Kindes an die Wunscheltern entscheiden kann.

⁷³ So auch These 6 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017; Beschluss Nr. 13, *Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016*; *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 85.

⁷⁴ So schon *Dethloff*, JZ 2014, 922, 931; ebenso *BGH FamRZ* 2015, 240, 243; *FamRZ* 2018, 1846, 1848; Abschlussbericht des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017, S. 39.

4.5 Mehrelternschaft

Was ist, wenn mehr als zwei Personen gemeinsam Elternverantwortung für ein Kind oder mehrere Kinder übernehmen wollen? Dieser Wunsch tritt vermehrt in Fällen der MAR auf, an der zumeist mindestens drei Personen beteiligt sind, die als potentielle Eltern in Betracht kommen.

4.5.1 Rechtlicher Rahmen

Die deutsche Rechtsordnung kennt bislang **keine rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen**. Die Übernahme von Elternverantwortung durch Dritte wird im Übrigen gesetzlich nur punktuell, etwa durch das sog. kleine Sorgerecht des Ehegatten eines leiblichen Elternteils (§ 1687b BGB), anerkannt. Dies ist jedoch auf die Situation von Stieffamilien zugeschnitten und wird auch angesichts des Erfordernisses der Alleinsorge des leiblichen Elternteils gerade den Bedürfnissen von Mehrelternfamilien nicht gerecht. Zwar können **private Vereinbarungen** getroffen werden, die die Beteiligung der nur sozialen Eltern an der Elternverantwortung vorsehen. Dies ist allerdings nur begrenzt möglich. So kann Dritten lediglich eine Sorgerechtsvollmacht erteilt werden, die frei widerruflich ausgestaltet sein muss.⁷⁵ Bei der vertraglichen Regelung von Umgangsrechten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht zulasten der vorrangig umgangsberechtigten, rechtlichen Eltern geht.⁷⁶ Eine (teilweise) Freistellung der rechtlichen Eltern von der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind durch die sozialen Eltern kann durchaus vereinbart werden, beansprucht aber nur im Innenverhältnis Geltung. Dies hat zur Folge, dass das Kind von den rechtlichen Eltern weiterhin uneingeschränkt Unterhalt verlangen kann. In Deutschland kann die faktisch übernommene Elternverantwortung von mehr als zwei Personen also nicht zufriedenstellend rechtlich abgesichert werden.

4.5.2 Reformbedarf

Künftig sollte die zunehmend gelebte faktische Mehrelternschaft in rechtlicher Hinsicht – wie bereits in anderen Ländern – anerkannt und abgesichert werden. Die Zulassung einer rechtlichen

⁷⁵ Dethloff in: Grziwotz, 2012, S. 7, 15.

⁷⁶ Grziwotz in: Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notar-HB, 7. Aufl. 2019, § 15 Rn. 41a.

Elternschaft von mehr als zwei Personen begegnet in Deutschland grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁷⁷ Insbesondere wenn eine natürliche Beziehung aller Personen zum Kind besteht, erscheint es angezeigt, eine rechtliche Mehrelternschaft zu ermöglichen. Eine solche Konstellation besteht dann, wenn ein lesbisches Paar seinen Kinderwunsch unter Verwendung der Eizelle der Partnerin der Geburtsmutter verwirklicht (reziproke In-vitro-Fertilisation) und mit dem biologischen Vater gemeinsam die Elternverantwortung übernehmen möchte.

Denkbar ist eine rechtliche Mehrelternschaft aber auch in Fällen, in denen es an einer solchen natürlichen Verbundenheit zum dritten Elternteil fehlt. Eine solche Verbindung wird für eine von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Elternschaft nicht zwingend vorausgesetzt. Erforderlich für die Schaffung einer echten rechtlichen Mehrelternschaft ist aber, dass Einvernehmen zwischen allen Wunscheltern besteht und zudem Regelungen für den Fall existieren, dass Kompetenzkonflikte auftreten.⁷⁸ Eine weitere, generell angebrachte Möglichkeit ist die Anerkennung von Sorgerechten und -pflichten, die nicht an die rechtliche Elternschaft anknüpfen. So könnte der einverständlichen Übernahme von Elternverantwortung in Mehrelternfamilien durch Einräumung eines echten Mitsorgerechts entsprochen werden.

In jedem Fall sollten **vorsorgende Vereinbarungen** über Elternschaft und Elternbefugnisse gefördert und ihnen rechtliche Verbindlichkeit verliehen werden.⁷⁹ So sollte bereits vor Zeugung vereinbart werden können, welche der Beteiligten rechtliche Eltern werden. Zugleich sollten präkonzeptionelle Anerkennungen und Sorgeerklärungen ermöglicht werden. Für derartige Elternvereinbarungen sollten Formerfordernisse, wie die notarielle Beurkundung, gelten, um hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

⁷⁷ Ausführlich dazu *Dethloff*, FES-Gutachten, 2016, S. 54.

⁷⁸ Für die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partner sowie des außerhalb der Paarbeziehung stehenden notwendigen zweiten genetischen Elternteils als drei rechtliche Eltern *Coester* in: *DFGT e. V.*, 2014, S. 43, 56.

⁷⁹ Für die Einführung einer rechtsverbindlichen „Kinderwunschvereinbarung“ siehe die Beschlussvorlage für den LSVD-Verbandstag 2016, S. 4 f., www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Verbandstage/VT-2016/AG_Regenbogenfamilien_Gesamtentwurf_22022016.pdf, zul. abgerufen am 29.5.2023.

4.6 Recht auf Kenntnis der Abstammung

4.6.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Inanspruchnahme von Maßnahmen der MAR fallen die rechtliche und die biologische Abstammung regelmäßig auseinander. Dies gibt Anlass für die so gezeugten Kinder nach der eigenen Herkunft zu „forschen“. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), das sich nicht allein auf die Kenntnis der genetischen Eltern, sondern auch auf die Kenntnis der Geburtsmutter erstreckt.⁸⁰ Da die Kenntnis der eigenen Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sehr bedeutsam ist, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Kenntniserlangung notwendig sind.⁸¹ Das Interesse des Kindes bezieht sich zumeist auf die Identität des genetischen Elternteils bzw. der Geburtsmutter. Aber auch medizinische Gründe können das Kind veranlassen, sich auf die Suche nach Informationen zu begeben. Gegebenenfalls möchte es die genetischen Eltern – oder auch Großeltern bzw. Halbgeschwister – sogar kennenlernen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn entsprechende Daten gespeichert wurden. In dem zum 1.7.2018 eingerichteten **Samenspenderregister** werden nun Daten aus Samenspenden registriert, die in Deutschland seit diesem Datum unter ärztlicher Betreuung verwendet wurden. Stammt der im Inland verwendete Spendersamen aus dem Ausland, müssen Daten wie Name, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift (§ 2 Abs. 2 S. 1 SaRegG) angefordert werden (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 SaRegG). Das Samenspenderregister enthält zudem keine Angaben zu Spenden, die vor dem 1.7.2018 oder – unabhängig vom Zeitpunkt – privat, d.h. ohne ärztliche Unterstützung, verwendet wurden. Dementsprechend kann das Register dem Recht auf Kenntnis der Abstammung derzeit nicht umfassend gerecht werden.

4.6.2 Reformbedarf

Das Samenspenderregister sollte ausgeweitet werden. Einerseits sollte geregelt werden, dass und auf welche Weise Daten aus Altfällen, die bei Ärztinnen und Ärzten dezentral gespeichert wurden, in das Register überführt werden. Andererseits ist die Möglichkeit einer freiwilligen Weitergabe

⁸⁰ So auch These 87 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017; *Gössl/Sanders*, JZ 2022, 492, 498.

⁸¹ Vgl. *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 63.

der Daten durch die Spender an das Register zu schaffen.⁸² Weiterhin sollte das Register um Embryo- und Eizellspenden sowie die Leihmutterschaft erweitert werden, sofern diese im Inland zugelassen werden.⁸³ Wenn eine Eizellspenderin oder eine Leihmutter im Ausland mitgewirkt hat, soll es ihr möglich sein, ihre Daten freiwillig zu melden. Kenntnis sollte darüber hinaus über die Existenz und, sofern datenschutzrechtliche Vorgaben gewahrt sind, über die Identität von Halb- oder Vollgeschwistern erlangt werden können.⁸⁴ In Betracht gezogen werden sollte überdies etwa die Einrichtung einer Institution, wie sie in Belgien mit dem *Afstammings Centrum* existiert, welche Kinder bei der Suche nach Abstammungsinformationen – auch psychosozial – unterstützt und jederzeit beratend zur Seite steht.

Vor allem in Fällen der privaten Samenspende, bei der keine Daten zum Spender dokumentiert wurden, kann das Bedürfnis des Kindes entstehen, die genetische Abstammung von einer anderen Person klären zu lassen, ohne dass dies Auswirkungen auf die rechtliche Elternschaft hat. Die Einführung eines solchen gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der leiblichen Abstammung sollte erwogen werden.⁸⁵

⁸² *Neunter Familienbericht*, BT-Drs. 19/27200, S. 92; These 65 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017.

⁸³ Bzgl. Eizell- und Embryospenden *Coester-Waltjen*, ZfPW 2021, 129, 143; bzgl. Embryospende These 74 des *Arbeitskreises Abstammungsrecht*, 2017; der Diskussteilentwurf des *BMJV* zur Reform des Abstammungsrechts 2019 sieht bei einer Embryospende die Aufnahme der Daten des Samenspenders in das Register vor, aber nicht derjenigen der Eizellspenderin; vgl. auch *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 7 (allgemein), S. 65 (für die Samenspende), S. 72 (für die Eizellspende), S. 77 (für die Embryospende).

⁸⁴ *Leopoldina/Akademieunion*, 2019, S. 7 (allgemein), S. 65 (für die Samenspende), S. 72 (für die Eizellspende), S. 77 (für die Embryospende).

⁸⁵ Für die Einführung einer isolierten gerichtlichen Feststellung der biologischen Vaterschaft des (von der Samenbank genannten) Samenspenders Antrag der Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, BT-Drs. 18/7655, S. 2, 5; *Wellenhofer*, FamRZ 2013, 825, 829.

5 Zusammenfassung

Angesichts einer hohen Unfruchtbarkeitsrate und eines vielfach unerfüllten Kinderwunsches sollten der Zugang zu Fertilitätsbehandlungen erweitert und die bestehenden Beschränkungen in Deutschland abgebaut werden.⁸⁶ Die Fortpflanzungsfreiheit mittels MAR ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, das nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf. Es ist daher, wie in vielen (außer-)europäischen Ländern, ein umfassendes Reproduktionsmedizingesetz zu schaffen, in dem ausdrücklich die Zulässigkeit von Maßnahmen der assistierten Reproduktion sowie der Zugang zu diesen zu normieren sind. Samen-, Eizell- und Embryospende sowie Leihmutterschaft sollten in nicht kommerzieller Form erlaubt und diskriminierungsfrei zugänglich sein. Auch sollte die Finanzierung unabhängig von Status, sexueller Orientierung, Geschlecht und Wohnort gewährt werden. Zudem bedarf die Rechtsstellung der intendierten Eltern einer besseren Anerkennung und Absicherung. Maßgeblich für die rechtliche Zuordnung eines mittels MAR gezeugten Kindes zu seinen Eltern ist in erster Linie deren Entscheidung für seine Entstehung und die damit verbundene Bereitschaft, tatsächlich Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Auf diese Weise wird frühzeitig eine verbindliche Eltern-Kind-Zuordnung geschaffen.

Eine Familiengründung mit reproduktionsmedizinischer Assistenz darf kein Tabuthema mehr sein. Die gesellschaftliche Akzeptanz ist durch umfassende Informationen zu fördern, um einen offenen Umgang mit dieser Form der Familiengründung zu ermöglichen. Die Beteiligten einer Kinderwunschbehandlung sollten niedrigschwellig ärztliche, psychosoziale sowie gegebenenfalls rechtliche Beratungsangebote erhalten, die sich auf verschiedene Phasen der Verwirklichung des Kinderwunsches ausrichten. Ziel ist es, eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidung aller Beteiligten zu gewährleisten. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass Eltern ihre Kinder frühzeitig und altersgerecht über deren Zeugung aufklären, um die Identitätsfindung des Kindes zu unterstützen und negative biografische Auswirkungen zu verhindern. Eine solche Aufklärung sollte Gegenstand von Beratungsangeboten sein.

⁸⁶ Vgl. zur weltweiten Datenlage *WHO*, 2023, S. 25, 29.

Dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung kann jedoch nur vollumfänglich entsprochen werden, wenn ein umfassendes Register geschaffen wird, in dem Daten zu jeglichen Spenderinnen und Spendern sowie Geburtsmüttern enthalten sind.

Literaturverzeichnis

- Abteilung Familienrecht des 71. Deutschen Juristentages. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016, Band II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse (P63-P72), München: C.H.Beck.
- Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht - Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2017, verfügbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&v=4 (29.5.2023).
- Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland e.V. (BkiD). Richtlinien Psychosoziale Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch, 2008, verfügbar unter <https://www.bkid.de/wp-content/uploads/2018/07/richtlinien.pdf> (29.5.2023).
- das. Leitlinie Psychosoziale Beratung für Frauen und Männer, die eine Kinderwunschbehandlung im Ausland beabsichtigen (Leitlinie Reproduktives Reisen), 2010, verfügbar unter <https://www.bkid.de/wp-content/uploads/2019/08/Thorn-Wischmann-CBRS-Leitlinien.pdf> (29.5.2023).
- das. Leitlinien für die psychosoziale Beratung im Rahmen der Gametenspende (Leitlinie Gametenspende), 2021, verfügbar unter <https://www.bkid.de/wp-content/uploads/2021/06/Leitlinien-Gametenspende-2021.pdf> (29.5.2023).
- Bergold, Pia / Rupp Marina: Konzepte der Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, in: Marina Rupp (Hrsg.), Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren - Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2011, S. 119-146.
- Blyth, Eric / Crawshaw, Marilyn / Frith, Lucy / Jones, Caroline: Donor-conceived people's views and experiences of their genetic origins: a critical analysis of the research evidence, Journal of Law and Medicine (JLM), 19(4), 2012, S. 769-789.
- Bruns, Manfred / Jansen, Elke / Jansen, Konni / Aichele Frölich, Brigitte / Lüttig, Marion: Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016, verfügbar unter <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Verbandstage/VT-2016/Antrag-M.Bruns-u.a.pdf> (29.5.2023).
- BT-Drs. 11/5460 (1989): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG), verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/11/054/1105460.pdf> (29.5.2023).
- BT-Drs. 18/7655 (2016): Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Ulla Schauws, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/076/1807655.pdf> (29.5.2023).
- BT-Drs. 19/27200 (2021): Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/272/1927200.pdf> (29.5.2023).

- Bundesärztekammer (BÄK): Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen oder Keimzellgewebe im Rahmen der assistierten Reproduktion, umschriebene Fortschreibung 2022, Deutsches Ärzteblatt, 2022, verfügbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Medizin_und_Ethik/RiLi-ass-Reproduktion.pdf (29.5.2023).
- Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (G-BA): Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung („Richtlinien über künstliche Befruchtung“), in der Fassung vom 14.8.1990, veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt 1990, Nr. 12, zuletzt geändert am 16.12.2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 8.2.2022 B3), in Kraft getreten am 9.2.2022, verfügbar unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2746/KB-RL_2021-12-16_iK-2022-02-09.pdf (29.5.2023).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): Diskussionsteilentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts, 2019, verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf;jsessionid=6EC944705103AB056A70BF705CFF9E56.2_cid297?_blob=publicationFile&v=1 (29.5.2023).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29.3.2012, zuletzt geändert am 23.12.2015, verfügbar unter https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_29032012_41487300000105.htm (29.5.2023).
- dass.: Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit, Hintergrundinformation vom 1.1.2022, verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/ungewollte-kinderlosigkeit/hilfe-und-unterstuetzung-bei-ungewollter-kinderlosigkeit-76012> (29.5.2023).
- Bundesregierung (BReg.): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (29.5.2023).
- Coester, Michael: Reformen im Kindschaftsrecht, in: Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.), Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 18, Bielefeld: Gieseking, 2014, S. 43-59.
- Coester-Waltjen, Dagmar: Reproduktive Autonomie aus rechtlicher Sicht, in: Claudia Wiesemann / Alfred Simon (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit der Forschergruppe „Autonomie und Vertrauen in der modernen Medizin“ Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften, VolkswagenStiftung unter Mitarbeit von Linda Hüllbrock. Patientenautonomie. Theoretische Grundlagen - Praktische Anwendungen, Münster: mentis, 2013, S. 222-236.
- dies.: Überlegungen zur Notwendigkeit einer Reform des Abstammungsrechts, Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW), 2021, S. 129-147.
- Dethloff, Nina: Biologische, soziale und rechtliche Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen und Reproduktionsmedizin, in: Herbert Grziwotz (Hrsg.), Notarielle Gestaltung bei geänderten Familienstrukturen – demographischer Wandel, faktische Lebensgemeinschaften und Patchworkfamilien, Würzburg: Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V., 2012, S. 7-28.

- dies.: Leihmütter, Wunscheltern und ihre Kinder, *JuristenZeitung (JZ)*, 2014, S. 922-932.
- dies.: Familiengründung gleichgeschlechtlicher Paare in Europa, in: Thomas Ackermann / Johannes Köndgen (Hrsg.), *Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag*, München: C.H.Beck, 2015, S. 51-62.
- dies.: Was will der Staat? Mutterschaft als Regelungsaufgabe, in: Anne Röthel / Bettina Heiderhoff (Hrsg.), *Regelungsaufgabe Mutterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?*, Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag, 2016, S. 19-30.
- dies.: Abstammung und Verantwortung. Elternschaft bei assistierter Reproduktion als Aufgabe der Rechtspolitik, *Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin*, Heft 195, Berlin, Boston: De Gruyter, 2017.
- dies.: Leihmutterschaft in rechtsvergleichender Perspektive, in: Beate Ditzen / Marc-Philippe Weller (Hrsg.), *Regulierung der Leihmutterschaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2018, S. 55-68.
- dies.: *Familienrecht*, 33. Aufl., München: C.H.Beck, 2022.
- dies., unter Mitarbeit von Timmermann, Anja: *Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin – Gutachten*, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016, verfügbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/12770.pdf> (29.5.2023).
- Deutscher Ethikrat (Hrsg.): *Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung – Stellungnahme*, Berlin, 2016, verfügbar unter <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-embryospende-embryooption-und-elterliche-verantwortung.pdf> (29.5.2023).
- Dobler, Ralph / Dowling, Damian K. / Morrow, Edward H. / Reinhardt, Klaus: A systematic review and meta-analysis reveals pervasive effects of germline mitochondrial replacement on components of health, *Human Reproduction Update (Hum. Reprod. Update)*, 24(5), 2018, S. 519-534.
- Gassner, Ulrich / Kersten, Jens / Krüger, Matthias / Lindner, Josef Franz / Rosenau, Henning / Schroth, Ulrich: *Fortpflanzungsmedizingesetz, Augsburg-Münchener-Entwurf (AME-FMedG)*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.
- Goldberg, Abbie E. / Allen, Katherine R: *Imagining Men: Lesbian Mothers' Perceptions of Male Involvement During the Transition to Parenthood*, *Journal of Marriage and Family (JMF)*, 69(2), 2007, S. 352-365.
- Golombok, Susan: *Modern Families – Parents and Children in New Family Forms*, Cambridge: Cambridge University Press, 2015.
- dies. / Jadv, Vasanti / Lycett, Emma / Murray, Clare / MacCallum, Fiona: Families created by gamete donation: follow-up at age 2, *Human Reproduction (Hum. Reprod.)*, 20(1), 2005, S. 286-293.
- Gössl, Susanne / Sanders, Anne: *Die Legalisierung der Leihmutterschaft – Vorschläge für die familienrechtliche Regelung in Deutschland*, *JuristenZeitung (JZ)*, 2022, S. 492-502.
- Haag, Christian: *Emergence of a new type of family? – Parenting intentions of homosexual women and men*, *Bamberger Beiträge zur Soziologie*, Band 16, Bamberg: University of Bamberg Press, 2016.
- Heckschen, Heribert / Herrler, Sebastian / Münch, Christof (Hrsg.): *Beck'sches Notar-Handbuch*, 7. Aufl., München: C.H.Beck, 2019.

- Helms, Tobias: Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016, Band I: Gutachten, München: C.H.Beck, 2016.
- Hoven, Elisa / Rostalski, Frauke: Zur Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland, JuristenZeitung (JZ), 2022, S. 482-491.
- Kentenich, Heribert / Thorn, Petra / Wischmann, Tewes et al.: (Leitliniengruppe). Psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen, AWMF-Leitlinie 016-003, Version 4.0 konsentiert am 9.12.2019, Stand redaktionelle Bearbeitung: 2.7.2020, Berlin, 2020, verfügbar unter <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/016-003.html> (29.5.2023).
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Leopoldina) / Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (Akademieunion): Fortpflanzungsmedizin in Deutschland - für eine zeitgemäße Gesetzgebung - Stellungnahme, Halle (Saale), Mainz, 2019, verfügbar unter <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/fortpflanzungsmedizin-in-deutschland-fuer-eine-zeitgemaesse-gesetzgebung-2019/> (29.5.2023).
- Oldenburger, Marko.: Das Embryonenschutzgesetz von 1990 – mission accomplished?, Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), 2022, S. 870-880.
- Raude, Karin: Wunschkindvereinbarungen bei privaten Samenspenden unter besonderer Berücksichtigung des neuen Samenspenderregisterrechts, Rheinische Notar-Zeitschrift (RNNotZ), 2019, S. 451-459.
- Reczek, Corinne: Sexual- and Gender-Minority Families: A 2010 to 2020 Decade in Review, Journal of Marriage and Family (JMF), 82(1), 2020, S. 300-325.
- Rupp, Marina / Bergold, Pia: Zusammenfassung, in: Marina Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2009, S. 281-311.
- Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10: Familienrecht II. §§ 1589-1921, SGB VIII, 8. Aufl. 2020, München: C.H.Beck.
- Söderström-Anttila, Viveca: Pregnancy and child outcome after oocyte donation, Human Reproduction Update (Hum. Reprod. Update), 7(1), 2001, S. 28-32.
- Taupitz, Jochen / Hermes, Benjami: Eizellspende verboten – Embryonenspende erlaubt?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2015, S. 1802-1807.
- Thorn, Petra: Die Zukunft der psychosozialen Kinderwunschberatung – neue Themenbereiche, neue Zielgruppen, neue Formen, in: Birgit Mayer-Lewis / Marina Rupp (Hrsg.), Der Unerfüllte Kinderwunsch - Interdisziplinäre Perspektiven, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2015, S. 219-236.
- Tobler, Christina: Eizellen aus dem Tiefkühler: Chancen und Risiken des Social Freezing - Kurzfassung der Studie „Social Freezing – Kinderwunsch auf Eis“, TA-SWISS, Bern, 2019, verfügbar unter <https://www.biorespect.ch/files/7515/5378/0448/TA-SWISS-Kurzfassung-Social-Freezing-DE.pdf> (29.5.2023).

- Touroni, Elena / Coyle, Adrian: Decision-making in planned lesbian parenting: an interpretative phenomenological analysis, *Journal of Community & Applied Social Psychology (J. Community Appl. Soc. Psychol.)*, 12(3), 2002, S. 194-209.
- Wapler, Friederike: Juristisches Gutachten – Wahlverwandtschaften – Die Berücksichtigung pluraler Familienformen im Recht, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Wahlverwandtschaften - Plurale Familienformen rechtlich ermöglichen und absichern*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2016, S. 8-78.
- Wellenhofer, Marina: Die Samenspende und ihre (späten) Rechtsfolgen, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 2013, S. 825-830.
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): Infertility prevalence estimates, 1990-2021, Genf, 2023, verfügbar unter <https://www.who.int/publications/i/item/978920068315> (29.5.2023).
- Wippermann, Carsten / Wippermann, Katja: Ungewollte Kinderlosigkeit. Was Betroffene bewegt – und warum eine professionelle psychosoziale Beratung hilfreich ist und sie unterstützen kann, Berlin, 2019, verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/95424/ungewollte-kinderlosigkeit-was-betroffene-bewegt-broschuere-psychosoziale-beratung-data.pdf> (29.5.2023).
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD): Leihmutterchaft im europäischen und internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternchaft auf das Kindeswohl (WD 9 -3000 -039/18), Berlin, 2018, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/592446/b04363cfd1cf5f6fa65c94b8c48495d9/WD-9-039-18-pdf-data.pdf> (29.5.2023).

Abkürzungen

a.A.: andere Auffassung

Abs.: Absatz

AdVermiG: Adoptionsvermittlungsgesetz

AME-FMedG: Fortpflanzungsmedizingesetz Augsburg-Münchener-Entwurf

Art.: Artikel

Aufl.: Auflage

BÄK: Bundesärztekammer

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BGB-E: Bürgerliches Gesetzbuch - Entwurf

BGH: Bundesgerichtshof

BKiD: Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland e.V.

BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMJV: Bundesministerium der Justiz

BReg.: Bundesregierung

bspw.: beispielsweise

BT-Drs.: Bundestagsdrucksache

BVerfGE: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)

bzgl.: bezüglich

bzw.: beziehungsweise

dass.: dasselbe

DFGT: Deutscher Familiengerichtstag

d.h.: das heißt

dies.: dieselbe

DJT: Deutscher Juristentag

DNA: Desoxyribonukleinsäure

EGBGB: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGMR: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

ESchG: Embryonenschutzgesetz

et al.: et alii (und andere)

e.V.: eingetragener Verein

FamFG: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamR: Familienrecht

FamRZ: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FES: Friedrich-Ebert-Stiftung

FS: Festschrift

G-BA: Gemeinsamer Bundesausschuss

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

HB: Handbuch

Hrsg.: Herausgeber

Hum. Reprod.: Human Reproduction (Zeitschrift)

Hum. Reprod. Update: Human Reproduction Update (Zeitschrift)

insb.: insbesondere

i.V.m.: in Verbindung mit

J. Community Appl. Soc. Psychol.: Journal of Community & Applied Social Psychology

JLM: Journal of Law and Medicine

JMF: Journal of Marriage and Family

JZ: JuristenZeitung

LPartG: Lebenspartnerschaftsgesetz

LSVD: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V.

MAR: medizinisch assistierte Reproduktion

MünchKomm: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

m.w.N.: mit weiteren Nachweisen

NJW: Neue Juristische Wochenschrift

NZFam: Neue Zeitschrift für Familienrecht

RL: Richtlinie

Rn.: Randnummer

RNotZ: Rheinische Notar-Zeitschrift

s.: siehe

S.: Satz / Seite

SaRegG: Samenspenderregistergesetz

SchKG: Schwangerschaftskonfliktgesetz

SGB V: Sozialgesetzbuch – fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

sog.: sogenannt

u.a.: unter anderem

Urt. v.: Urteil vom

vgl.: vergleich

WD: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

WHO: Weltgesundheitsorganisation

ZfPW: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

zul.: zuletzt

Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown), Attorney at Law (New York)

Adenauerallee 8a, 53113 Bonn

E-Mail: dethloff@uni-bonn.de

Telefon: 0228/739290

Katja Weischenberg

Adenauerallee 8a, 53113 Bonn

E-Mail: weischenberg@institut-familienrecht.de

Telefon: 0228/739132